

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

25. Juli 2012

Nummer 32

Inhalt	Seite
Widmung von Verkehrsflächen im	283
- Stadtbezirk Bad Godesberg Gotenstraße	
- Stadtbezirk Beuel Mühlenbachstraße	284
- Stadtbezirk Beuel Nonnenpfad	284
- Stadtbezirk Hardtberg Auf dem Freibogen	285
- Stadtbezirk Hardtberg Im Hohnderfeld	285
- Stadtbezirk Bad Godesberg Max-Planck-Straße	286
- Stadtbezirk Hardtberg Kreuzbergstraße	286
- Stadtbezirk Bad Godesberg Petersbergstraße	286
- Stadtbezirk Bad Godesberg Lannesdorfer Straße	287
- Stadtbezirk Beuel Helene-Weber-Straße	287
- Stadtbezirk Beuel Franziskanerinnenplatz	288
- Stadtbezirk Bonn Eduard-Pflüger-Straße	288
Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg	288
- Hainbuchenweg	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gülti- gen Fassung	289
- Zustellung eines Einstellungs- bescheides (Sozialamt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gülti- gen Fassung	290
- Zustellung eines Anhörungs- schreibens (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gülti- gen Fassung	291
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Gotenstraße“ Verkehrsfläche zwischen Gotenstr. 80 und Altenheim „Haus Emmaus“, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Plittersdorf, Flur 13, Nrn. 729 tlw., 731 tlw. und 734 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 19.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Mühlenbachstraße“ Stichstraße zu den Häusern Nr. 35 bis 59, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 2 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 5, Nr. 3047 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs, wobei der Benutzerkreis auf Anlieger beschränkt ist.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 18.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Nonnenpfad“, Teilstück westliche Seite von „Gerhardstraße“ bis „Im Röhfeld“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 3 und 4 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur 46, Nrn. 796 und 814 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 18.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Auf dem Freibogen“ Stichweg zu den Häusern 2a und 2b, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 5 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Lengsdorf, Flur 6, Nrn. 594 und 595 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs, wobei der Benutzerkreis auf Anlieger beschränkt ist.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 18.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Im Hohnderfeld“ von Villemombler Straße bis Ausbauende, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 6 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Lengsdorf, Flur 9, Nrn. 1772 und 1978 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 18.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Max-Planck-Straße“ Stichweg zu den Haus-Nrn: 51 bis 55, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 7 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Muffendorf, Flur 3, Nrn. 1189 tlw. und 1265 tlw. auf den Fußgängerverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 18.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Kreuzbergstraße“, Teilbereich von „Im Bendenberg“ bis „Zur Marterkapelle“ im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf den Anlagen 8 und 9 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Lengsdorf, Flur 2, Nrn. 1249 tlw., 1137 bis 1140, 1054 tlw., 1055 tlw., 1057 tlw., 1058 bis 1063 und Gemarkung Lengsdorf Flur 3, Nrn. 627 tlw., 664 tlw. und 745 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 18.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Petersbergstraße“, Weg zwischen Hauptzug und Drachenfelsstraße neben Haus-Nr. 22 im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg.

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlage 10 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Godes-

berg, Flur 17, Nrn. 280 tlw. und 289 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs, wobei der Benutzerkreis auf Anlieger beschränkt ist

und bei den mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Godesberg, Flur 17, Nrn. 280 tlw. und 281 sowie Flur 20, Nrn. 110/1 auf dem Fußgängerverkehr.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 18.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Lannesdorfer Straße“, Teilbereich „Mehlemer Straße“ bis „Am Noßbacher Weg“, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 11 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Lannesdorf, Flur 4, Nr. 583 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 18.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Helene-Weber-Straße“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 12 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur 45, Nrn. 177, 187, 276, 290, 296 und 542 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 18.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Franziskanerinnenplatz“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 13 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur 21, Nrn. 1449/93 tlw., 2161/92 tlw., 2953/90 tlw., 4122 tlw., 4123, 4124 und 4588 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs (Parkplatz).

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 18.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

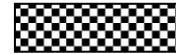
Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung der „Eduard-Pflüger-Straße“, Teilbe-

reich Coburger Straße bis Haus-Nr. 39 bzw. 42 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 14 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Bonn, Flur 28, Nrn. 116/1 und 831 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 17.07.2012

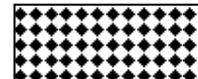
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Einziehung einer Verkehrsfläche

Hainbuchenweg, Einziehung einer Platzfläche, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Heiderhof

Die auf der Anlage 15 mit



gekennzeichnete Platzfläche im Bereich Hainbuchenweg, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Heiderhof, wird gemäß § 7 Abs. 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung eingezogen.

Die Einziehung bezieht sich auf die folgende Verkehrsfläche:

Gemarkung Muffendorf, Flur 10, Nrn. 1090 und 1091.

Die Wirkung der Einziehung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Einziehungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 19.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung

**nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW v.
07.03.2006 (GV NRW.S.94/SGV NRW.2010**

Der Einstellungsbescheid der Bundesstadt Bonn nach dem Sozialgesetzbuch XII

Datum: 17.07.2012 Az: 50-211/27-7030

an Frau Christine Goetz,

mit z.Zt. nicht ermittelbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 209 zur Abholung bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 17.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Weisbach)

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Anhörungsschreiben der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum des Schreibens 11.07.2012	Az.: 33-65/be - Anhörung
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift TAWANI OMARGHEN, Bridget alias INNOCENT, Henricka Porcia, Hausdorffstr. 19, 53129 Bonn	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 13.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Bentler

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 26.03.2012	PK-Nr. 7777.8804.0569
Betroffene/r Pucinskis, Olegas, Bornemannstr. 5, 13 357 Berlin	
Datum 12.07.2012	PK-Nr. 7777.6063.3131
Betroffene/r Alqahtani, Schabib Monahi, Burgstr. 130, 53 177 Bonn	
Datum 06.07.2012	PK-Nr. 7777.6073.6801
Betroffene/r Gonsior, Adam Hyazinth, Hoverstr. 4, 53 179 Bonn	
Datum 12.07.2012	PK-Nr. 7777.6066.6617
Betroffene/r van de Kleut, Barry, Robbenplaat 13, 38 91 ZJ Zeewolde, NIEDERLANDE	
Datum 01.03.2012	PK-Nr. 7777.8896.5295
Betroffene/r Polat, Hilmi, Kölnstr. 18, 53 111 Bonn	
Datum 11.07.2012	PK-Nr. 7777.9911.7088
Betroffene/r Öngür, Mustafa, Heerdter Landstr. 209, 40 549 Düsseldorf	
Datum 01.03.2012	PK-Nr. 7777.8865.9534
Betroffene/r Polat, Hilmi, Kölnstr. 18, 53 111 Bonn	
Datum 04.06.2012	PK-Nr. 7777.9916.3853
Betroffene/r Tanriverdi, Hüseyin, Bonner Str. 32, 53 173 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **16. Juli 2012**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 17.07.2012	PK-Nr. 7777.8015.3003
Betroffene/r Schabib Monahi Alqahtani, Burgstraße 130, 53177 Bonn	
Datum 18.07.2012	PK-Nr. 7777.8963.8980
Betroffene/r Schabib Monahi Alqahtani, Burgstraße 130, 53177 Bonn	
Datum 18.07.2012	PK-Nr. 7777.8013.9906
Betroffene/r Mustafa Öngür, Heerdter Landstraße 209, 40549 Düsseldorf	
Datum 18.07.2012	PK-Nr. 7777.6066.1232
Betroffene/r Hussain Saad Alqahtani, Bader Straße 878, 92929 RIAT, Vereinigte Arabische Emirate	
Datum 17.07.2012	PK-Nr. 7777.8015.3011
Betroffene/r Hussain Saad Al Qahtani, Burgstraße 130, 53175 Bonn	
Datum 08.05.2012	PK-Nr. 7777.8956.3018
Betroffene/r Heike Welzel, Moltkestraße 30, 53173 Bonn	
Datum 18.05.2012	PK-Nr. 7777.8014.8549
Betroffene/r Tara Shoeibi, Waldstraße 73, 53177 Bonn	
Datum 05.07.2012	PK-Nr. 7777.3025.6550
Betroffene/r Oliver Preis, Taunusstraße 14, 53119 Bonn	

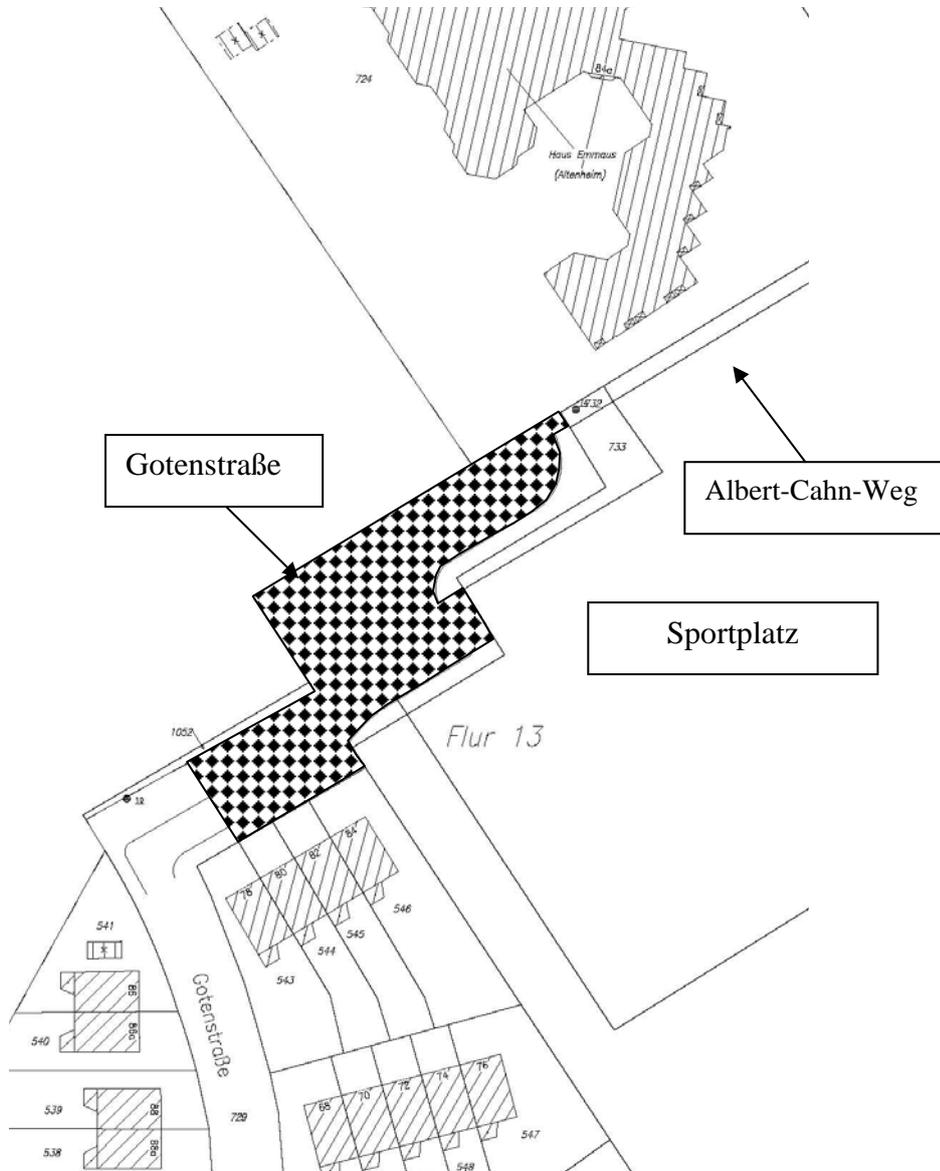
jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **19.07.2012**

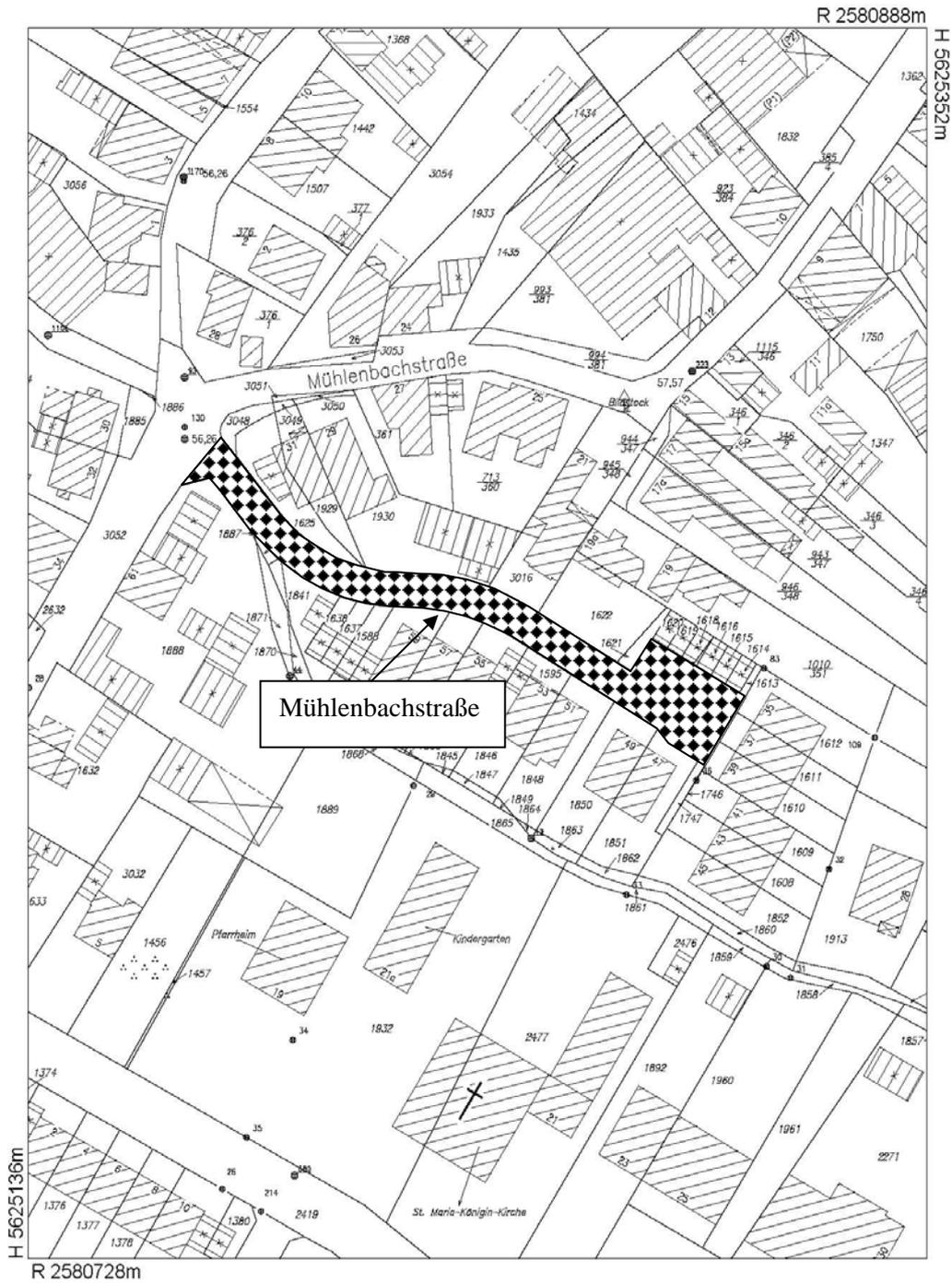
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

**Widmung der „Gotenstraße“, Verkehrsfläche zwischen Gotenstr. 80 und Altenheim
„Haus Emmaus“**
im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf

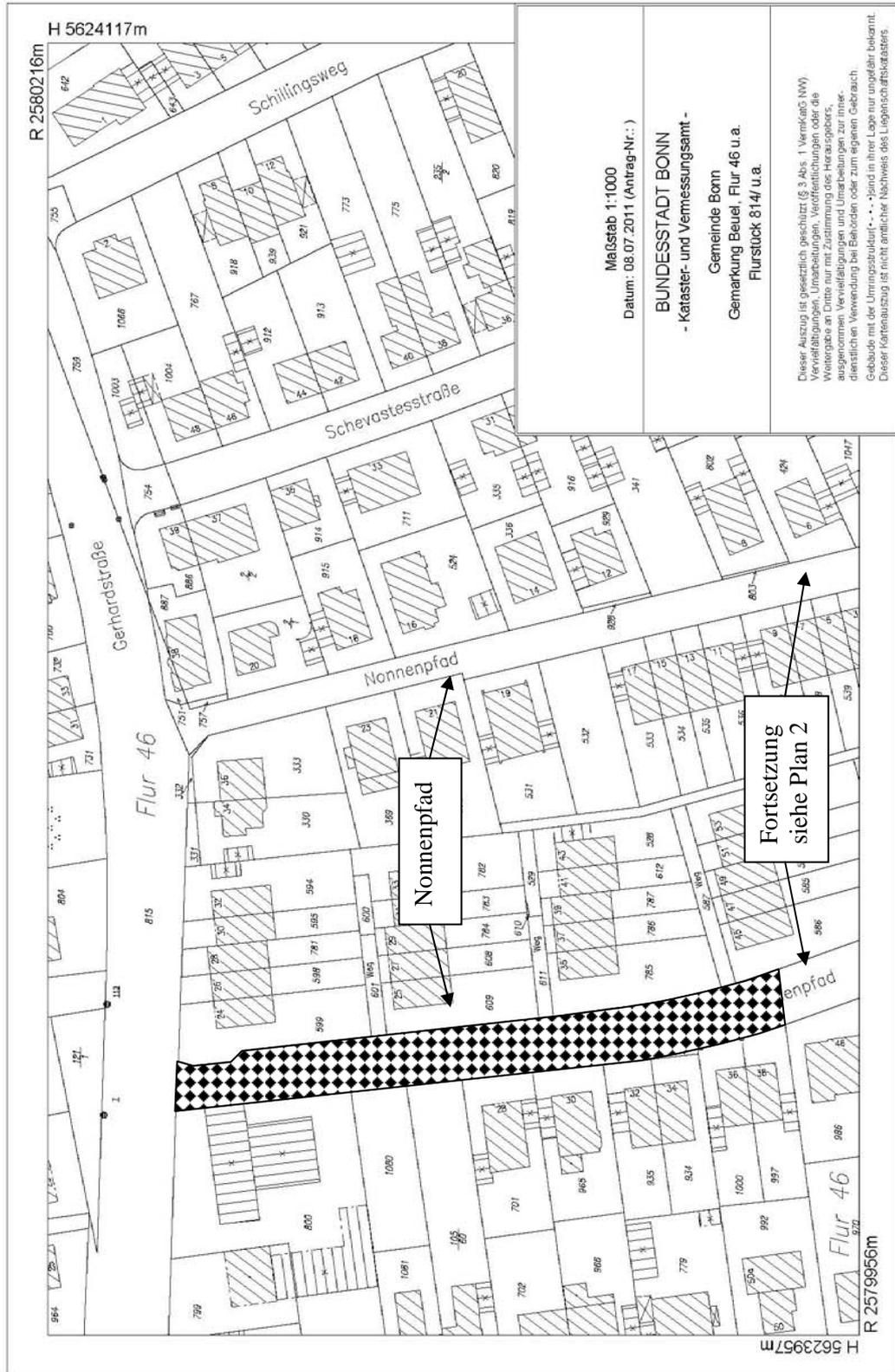


Widmung der „Mühlenbachstraße“, Stichstraße zu den Häusern Nr. 35 bis 59 im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf



Widmung des „Nonnenpfad“, Teilstück westliche Seite von „Gerhardstraße“ bis „Im Röhfeld“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich

Plan 1



R 2580216m
H 5624117m

Maßstab 1:1000

Datum: 08.07.2011 (Antrag-Nr.:)

BUNDESDTADT BONN

- Kataster- und Vermessungsamt -

Gemeinde Bonn

Gemarkung Beuel, Flur 46 u.a.

Flurstück 814/ u.a.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW).
 Vervielfältigen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigen und Umarbeiten zur inner-
 dienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
 Gebäude mit der Umrissschraffur - - - - sind in ihrer Lage nur ungefähr bekannt.
 Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters.

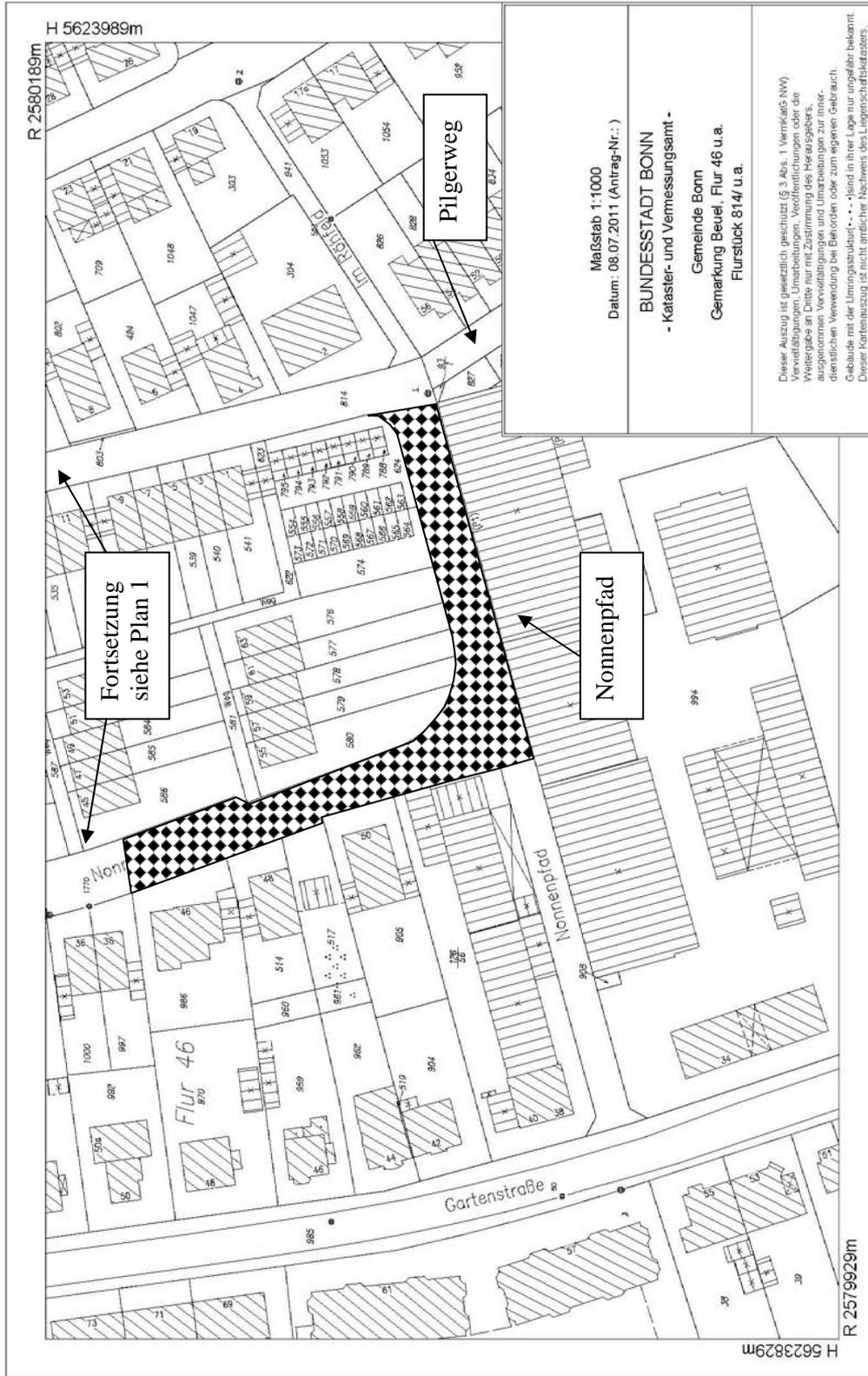
Nonnenpfad

Fortsetzung
siehe Plan 2

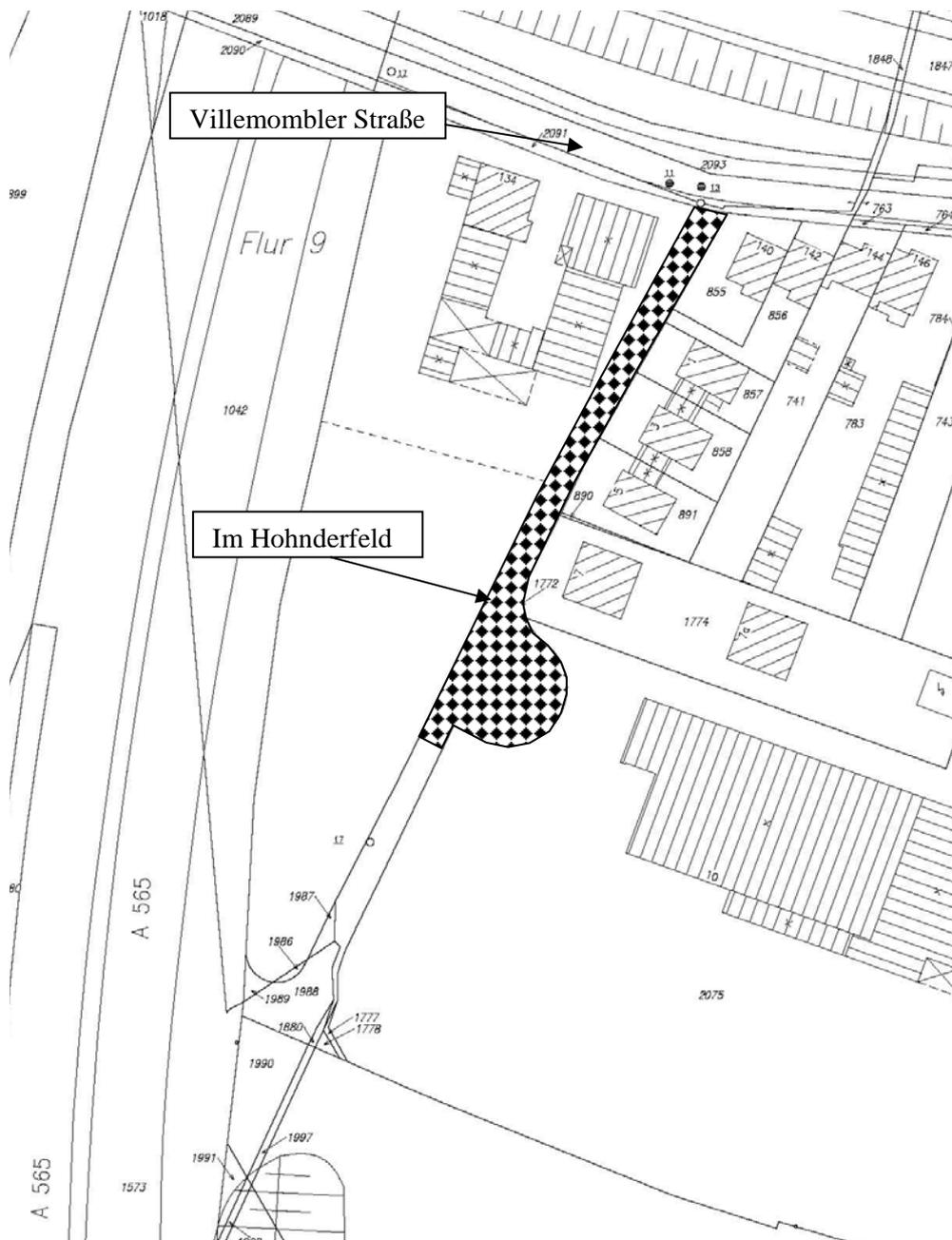
H 5623957m
R 2579956m

Widmung des „Nonnenpfad“, Teilstück westliche Seite von „Gerhardstraße“ bis „Im Röhfeld“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich

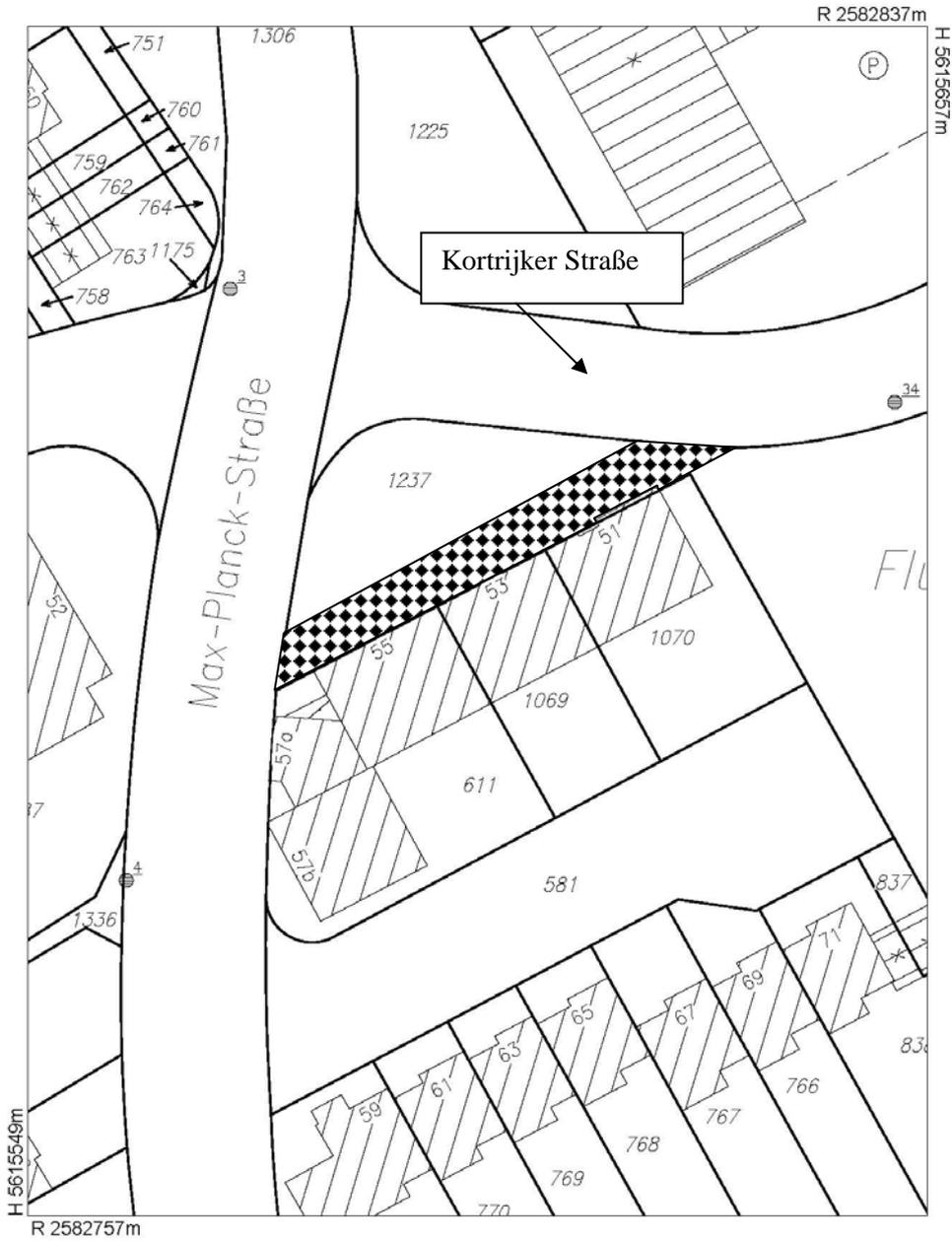
Plan 2



Widmung der Straße „Im Hohnderfeld“ von Villemombler Straße bis Ausbauende
Im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf



**Widmung der „Max-Planck-Straße“, Stichstraße zu den Haus-Nrn. 51-55
im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf**

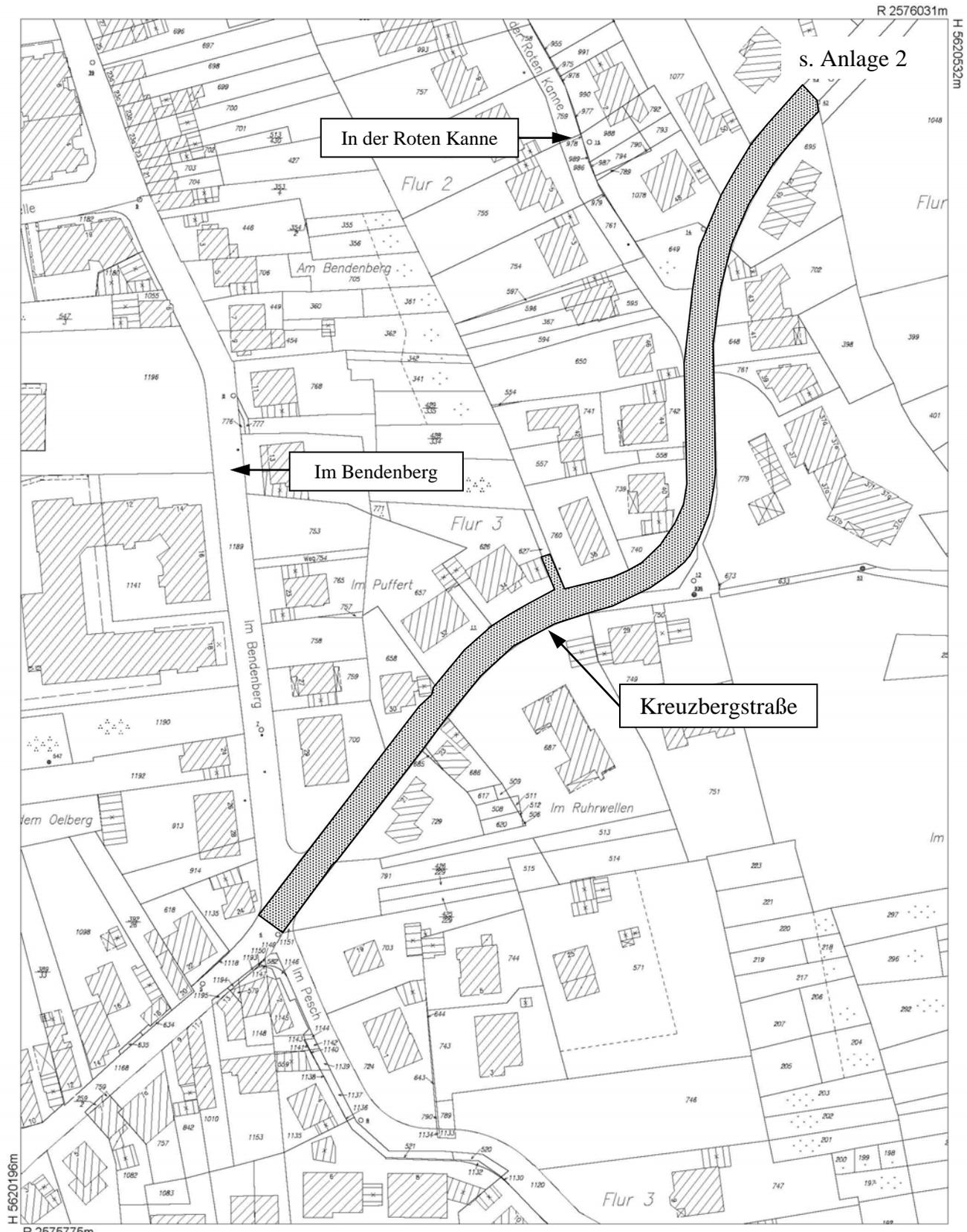


Widmung eines Teilbereiches der „Kreuzbergstraße“ im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf

Anlage 1

Maßstab 1:1000
Datum: 14.09.2010 (Antrag-Nr.:)

BUNDESSTADT BONN
- Kataster- und Vermessungsamt -
Gemeinde Bonn
Gemarkung Lengsdorf, Flur 3 u.a.
Flurstück 690/- u.a.



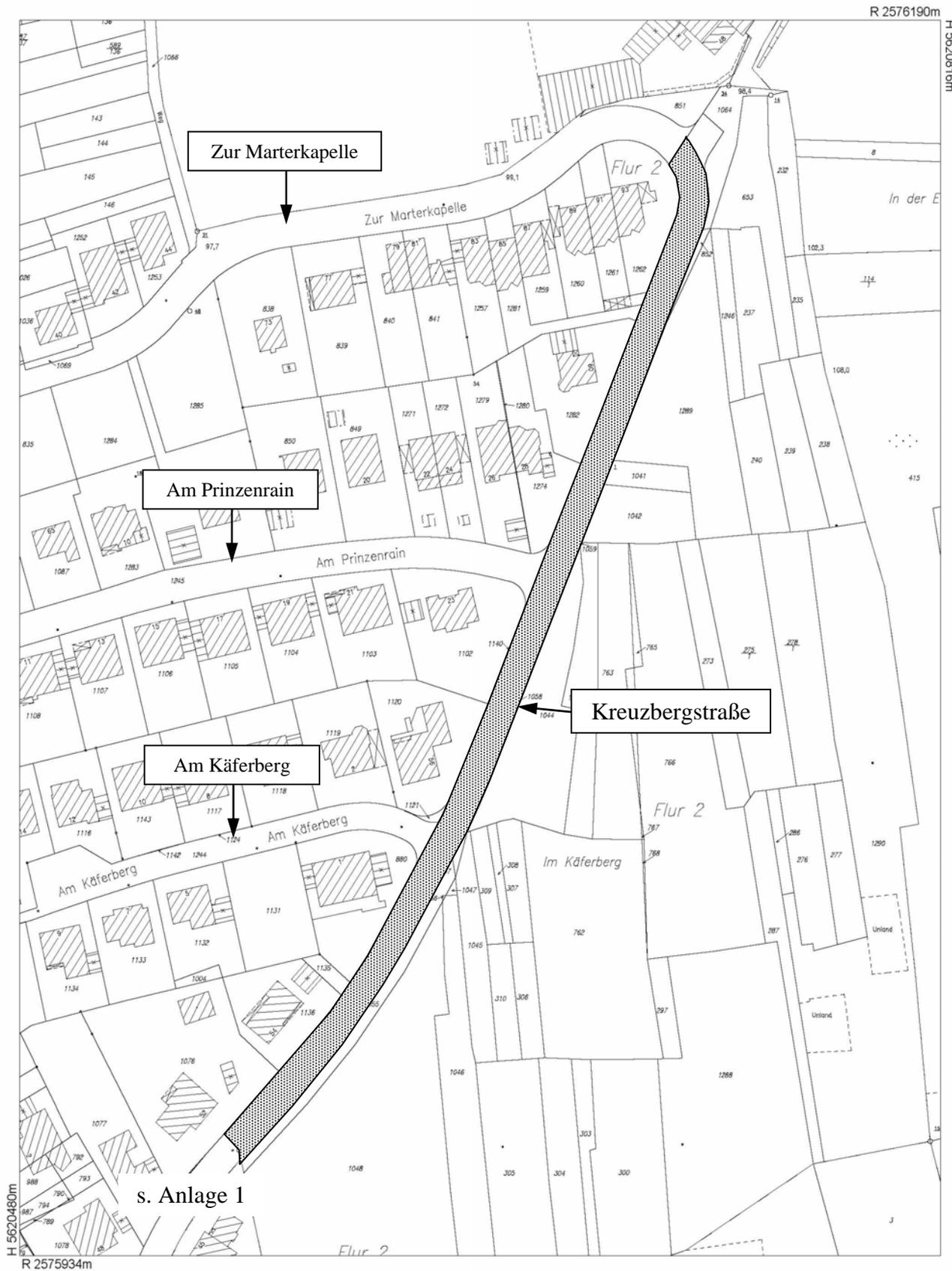
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 VermKatG NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters.

Widmung eines Teilbereiches der „Kreuzbergstraße“ im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf

Anlage 2

Maßstab 1:1000
Datum: 14.09.2010 (Antrag-Nr.:)

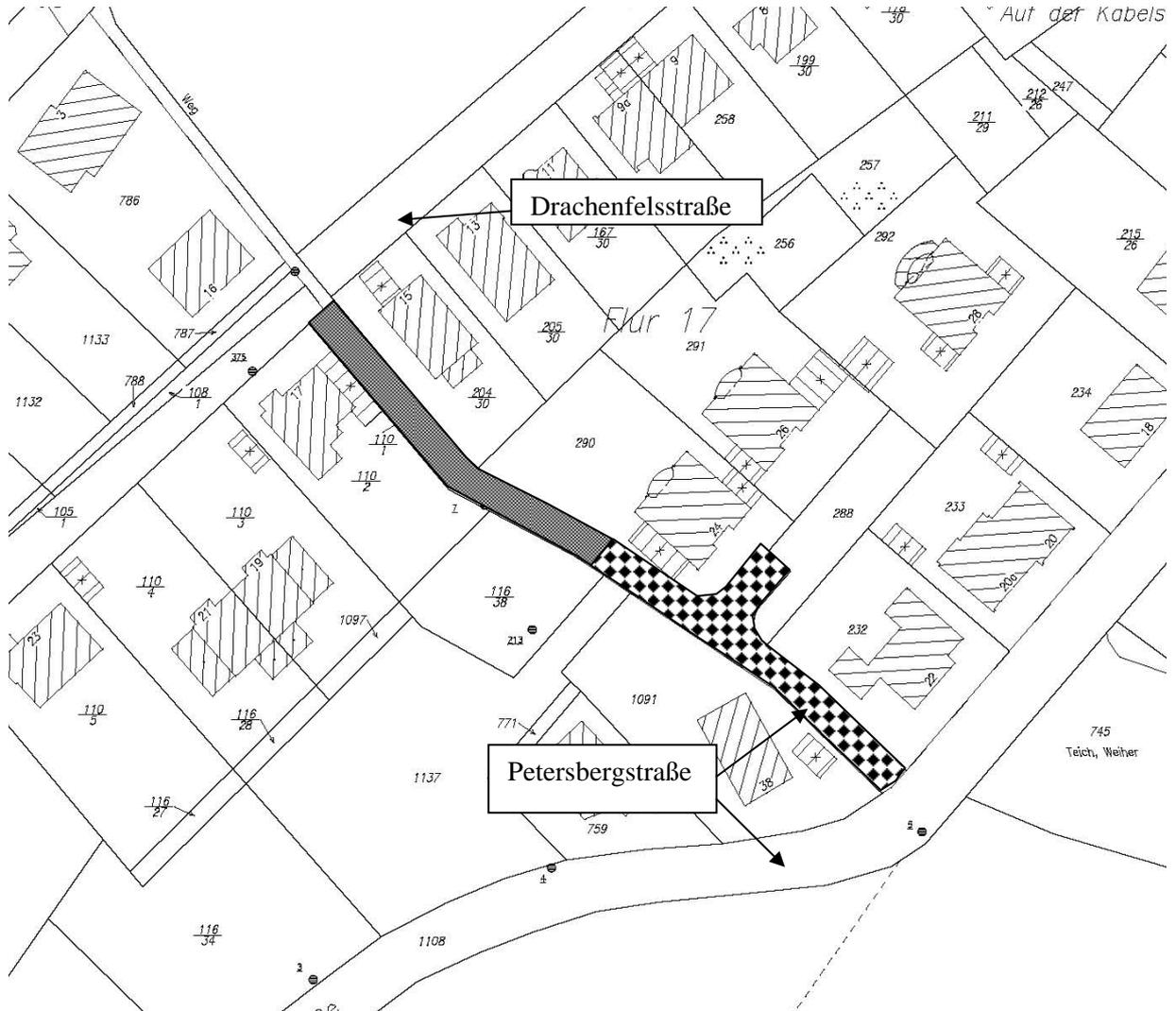
BUNDESSTADT BONN
- Kataster- und Vermessungsamt -
Gemeinde Bonn
Gemarkung Lengsdorf, Flur 3 u.a.
Flurstück 690/- u.a.



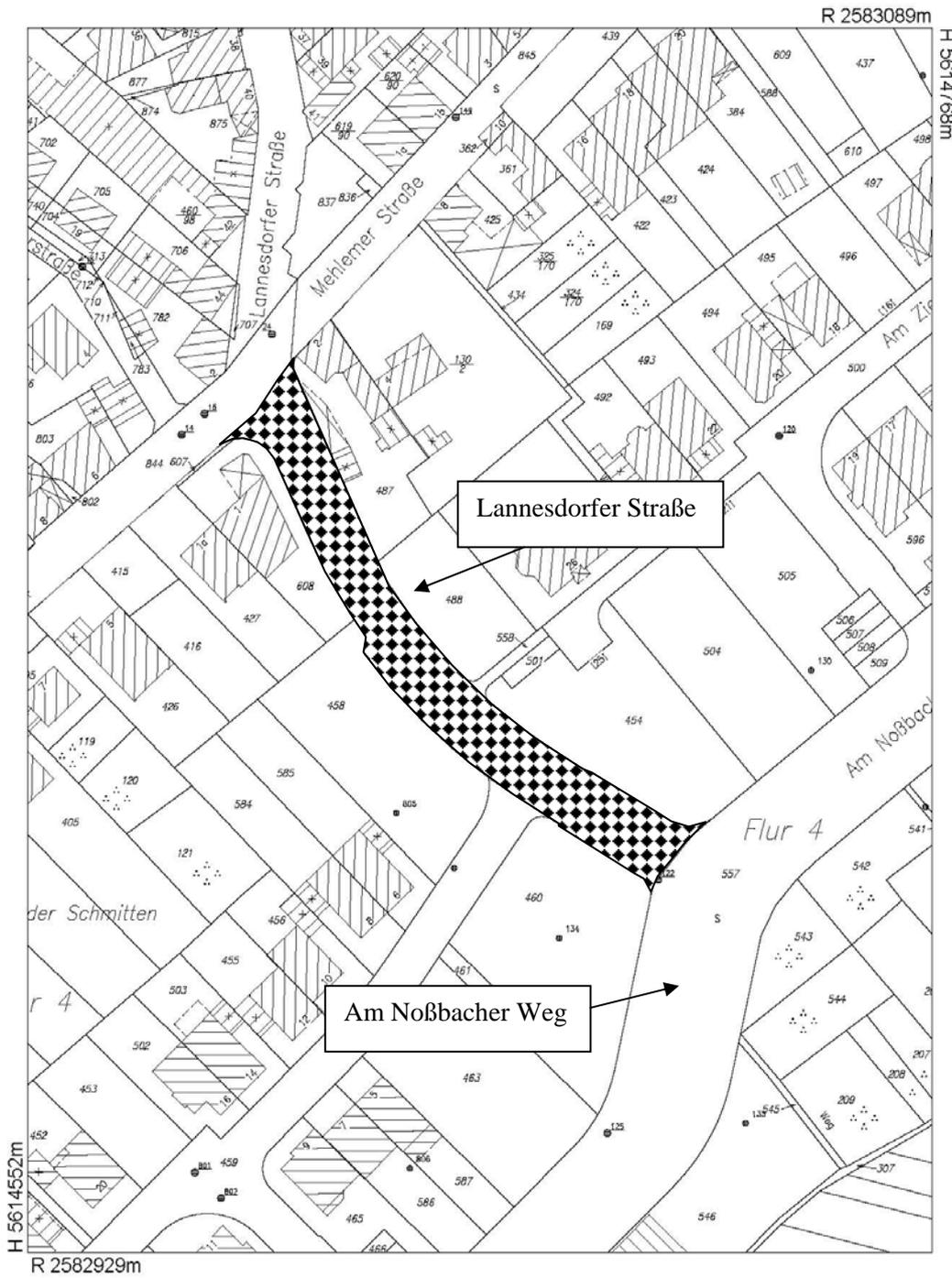
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 VermKatG NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters.

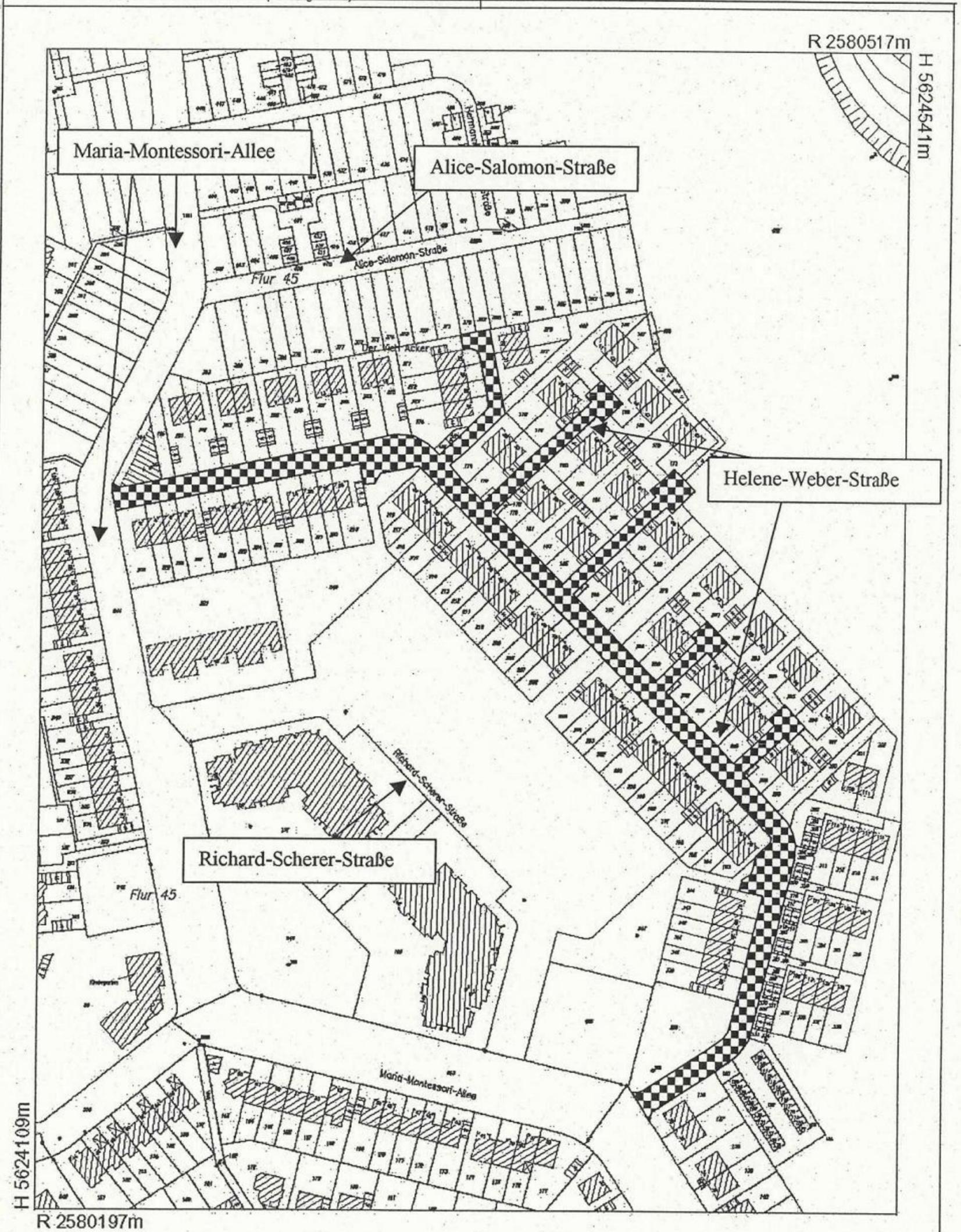
Widmung der „Petersbergstraße“, Weg zwischen Hauptzug und Drachenfelsstraße neben Haus-Nr. 22 im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg



Widmung der „Lannesdorfer Straße“, Teilbereich Mehlemer Straße bis Am Noßbacher Weg im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf



Helene-Weber-Straße, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich

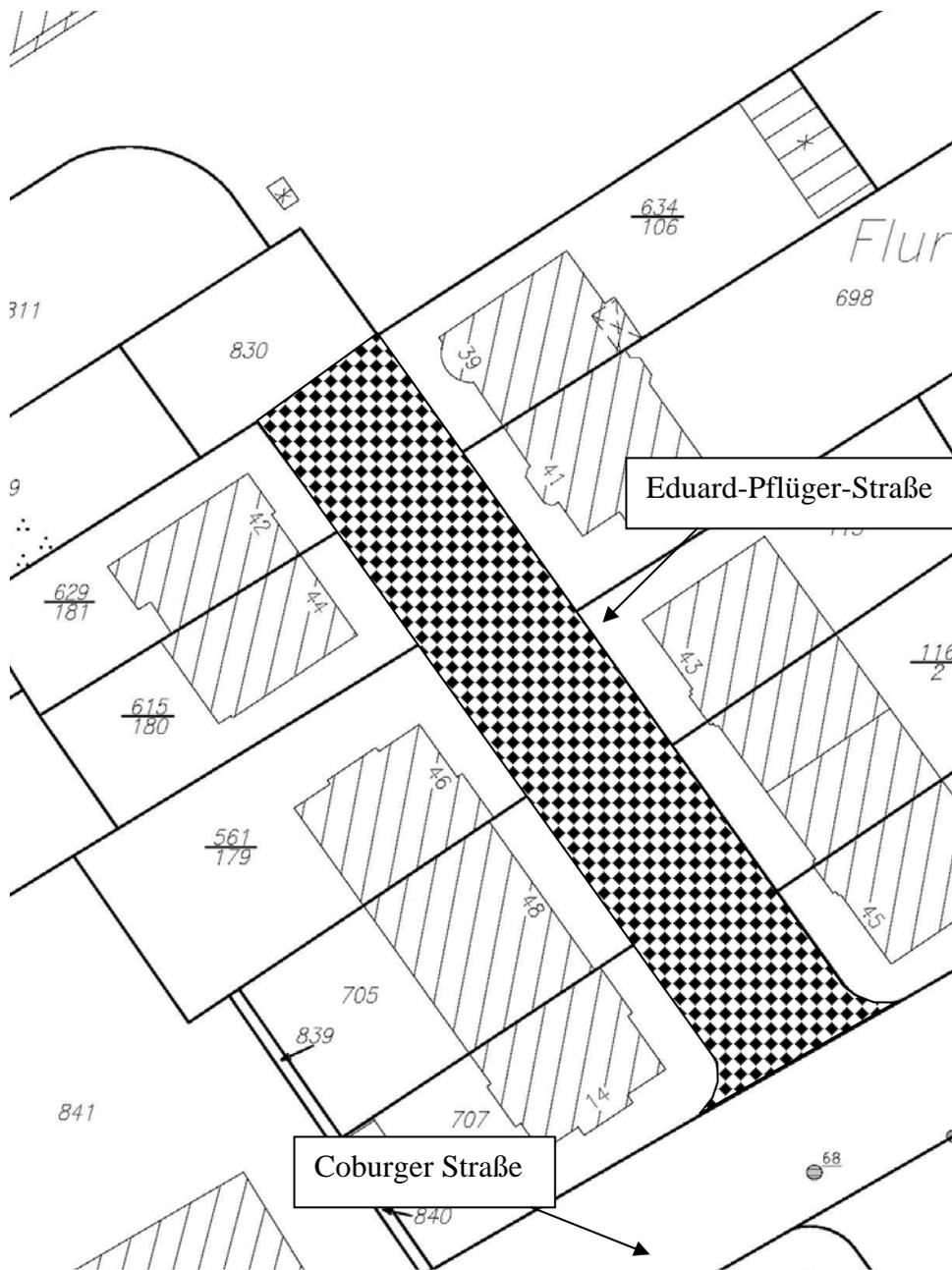


Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters.

Widmung des „Franziskanerinnenplatz“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte



Widmung der „Eduard-Pflüger-Straße“, Teilbereich Coburger Straße bis Haus-Nr. 39 bzw. 42 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau



Einziehung Platzfläche im Bereich Hainbuchenweg, Stadtteil Bad Godesberg, Ortsteil Heiderhof

